

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

5. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat mit Schreiben vom 22. November 2023 die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Aufgrund der Verjährungsfrist sind Asbestopfer derzeit nicht ausreichend durch Versicherungsleistungen gedeckt. Aus diesem Grund wurde die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) formell gegründet. Es ergibt sich nun, dass der Weiterbetrieb der Stiftung EFA bis zum Jahr 2030 zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erfordert. Ohne weitere Massnahmen ist diese Finanzierung nicht mehr gewährleistet.

Da Arbeitnehmer im Gegensatz zu Unternehmen keine Verantwortung für durch Asbest verursachte Krankheiten übernehmen können und es sich bei diesen Krankheiten nicht um Unfälle handelt, drängt es sich auf, die Finanzierung ausschließlich über die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sicherzustellen. Dies würde einer unsachlichen Ungleichbehandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenwirken.

Gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 UVG festgelegten Prinzip der Gegenseitigkeit könnte die Suva Zuschüsse an die Stiftung EFA leisten, ohne das Gewinnausschüttungsverbot zu verletzen. Diese Zuschüsse würden aus Ertragsüberschüssen der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG finanziert und nicht aus den zweckgebundenen Nettoprämieinnahmen und Prämienzuschlägen.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung, bzw. Einführung des neuen Artikels 67b im UVG. Diese Massnahme ist notwendig, sinnvoll und ein bedeutender Schritt zur Unterstützung und existenziellen Sicherung der Asbestopfer in Zukunft.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber